



**Luftfahrt-Bundesamt**  
Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

# Prüfungsordnung

**zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal beim  
Luftfahrt-Bundesamt**

(Stand 01.01.2024)

## Inhalt

0	Allgemeiner Hinweis .....	3
1	Anwendungsbereich .....	3
2	Rechtsgrundlagen .....	4
	Europäische Rechtsgrundlagen.....	4
	Nationale Rechtsgrundlagen .....	5
3	Begriffsbestimmungen.....	6
3.1	Abkürzungen .....	6
3.2	Definitionen.....	7
4	Allgemeines.....	8
4.1	Ort der Prüfung .....	8
4.2	Zeitpunkt der Prüfung .....	8
4.3	Prüfungsfrist .....	8
4.4	Art der Prüfung .....	8
4.5	Prüfungssprache.....	8
5	Anmeldung zur Prüfung.....	8
5.1	Antragstellung und Zulassungsvoraussetzungen .....	8
5.2	Anmeldefristen.....	9
5.3	Prüfungstermin .....	9
5.4	Änderung persönlicher Daten .....	9
5.5	Gebühren.....	9
	5.5.1 Gebührenübernahme und -befreiung .....	10
5.6	Anrechnung theoretischer Kenntnisse .....	10
6	Prüfungsablauf .....	10
6.1	Anmeldung am Prüfungstag.....	10
6.2	Identitätskontrolle.....	10
6.3	Aufsichtspersonal .....	10
6.4	Anmeldung an der Arbeitsstation .....	10
6.5	Bearbeitung der Prüfungsarbeiten .....	11
6.6	Anlagen .....	11
6.7	Aufzeichnungen.....	11
6.8	Verlassen des Prüfungssaales.....	11
6.9	Arbeitsmittel.....	11
6.10	Abmeldung .....	12
7	Verstöße gegen die Prüfungsordnung / Täuschungsversuche .....	12
8	Ergebnismitteilung.....	12
9	Rücktritt.....	13
	Anlage.....	14



## 0 Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abnahme von theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes. Sie gilt für theoretische Prüfungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (ATPL, MPL, CPL, IR, CB-IR und BIR) sowie nach den nationalen Bestimmungen der LuftPersV (FDB, FTH). Betroffen sind alle theoretischen Prüfungen für den Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung, die Anerkennung ausländischer Lizenzen und Berechtigungen und die Anrechenbarkeit militärischer Lizenzen und Berechtigungen.

## 2 Rechtsgrundlagen

### Europäische Rechtsgrundlagen

Verordnung	Bezug	Inhalt
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	Anhang I, FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen und Berechtigungen
	AMC1 FCL.025(a)(2)	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences and ratings
	GM1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences and ratings
	Anhang I, Teil-FCL.035 b)	Anrechnung theoretischer Kenntnisse
	Anhang I, FCL.310 (CPL)FCL.515 (b), FCL.615 (b)	CPL - Theoretische Prüfung
	Anhang I, FCL.410.A b)	MPL - Theoretische Prüfung
	Anhang I, FCL.515 b)	ATPL – Theoretische Prüfung
	Anhang I, FCL.615 b)	IR- Theoretische Prüfung
	Anhang I, FCL.835 d)	BIR - Theoretische Prüfung
	Anhang I, FCL.915.FI b) (2)i)	FI(A) – Prüfung theoretischer Kenntnisse
	Anhang I, FCL.915.FI c) (2)	FI(H) – Prüfung theoretischer Kenntnisse
	Anlage I zu Anhang I	Anrechnung theoretischer Kenntnisse
	Anlage VI zu Anhang I , Aa	CB-IR - Theoretische Prüfung
	Anhang VI, ARA.FCL.300	Prüfungsverfahren
	AMC1 ARA.FCL.300	Examination procedures
	AMC1 ARA.FCL.300 (b)	Examination procedures
	Artikel 10	Anrechnung für im Militärdienst erworbene Pilotenlizenzen
Verordnung (EU) Nr. 2020/723		Anerkennung von Drittlandzertifizierungen von Piloten

## Nationale Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage	Bezug	Inhalt
LuftPersV	§ 63	Flugtechniker auf Hubschraubern der Polizeien des Bundes und der Länder - Prüfung
	§ 113	Flugdienstberater - Prüfung
	§ 128	Prüfungen für Luftfahrer
FlugfunkV	§ 12	Anerkennung von Prüfungen zum Erwerb einer Erlaubnis für Luftfahrzeugführer o. zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung
LuftkostV		
Ressortvereinbarung BMVI/BMVg	Ziffer 2.2.2. Anlage 1 Anhang 1 Anlage 1 Anhang 2	Bedingungen der Anrechnung bestehender Militärischer Lizenzen und Berechtigungen der Bundeswehr in zivile Lizenzen und Berechtigungen nach TEIL-FCL



### 3 Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Abkürzungen

<b>Abkürzung / Begriff</b>	<b>Erklärung</b>
AMC	Acceptable Means of Compliance (Annehmbare Nachweisverfahren)
ARA	Authority Requirements for Aircrew
ATO	Approved Training Organisation
ATPL	Airline Transport Pilot License (Lizenz für Verkehrspiloten)
AZF	Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst
BIR	Basic Instrument Rating (Basis-Instrumentenflugberechtigung)
BZF	Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis
CB-IR	Competency-Based IR (Instrumentenflugberechtigung im Reiseflug, sowie An- und Abflug)
CPL	Commercial Pilot License (Berufspilotenlizenz)
FCL	Flight Crew Licensing
FDB	Flugdienstberater
FI (A) bzw. (H)	Fluglehrer auf Flugzeugen bzw. Hubschraubern
FlugfunkV	Verordnung über Flugfunkzeugnisse
FTH	Flugtechniker auf Hubschraubern der Polizeien des Bundes und der Länder
IR	Instrument Rating (Instrumentenflugberechtigung)
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
MPL	Multi-Crew Pilot License (Lizenz für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen)



### 3.2 Definitionen

<b>Begrifflichkeit</b>	<b>Erklärung</b>
Prüfung	Eine Prüfung setzt sich aus allen für die angestrebte Erlaubnis oder Berechtigung zu absolvierenden Prüfungsarbeiten zusammen. Eine Prüfung ist innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten abzulegen, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfungssitzung angetreten ist.
Prüfungsarbeit	Eine Prüfungsarbeit ist eine für den Bewerber für die jeweilige Prüfungssitzung individuell zusammengestellte Auswahl an Fragen, die in dem jeweiligen Prüfungsfach zu bearbeiten sind.
Prüfungssitzung	Ein zusammenhängender Zeitraum innerhalb einer Prüfungswoche, in dem die beantragten Prüfungsfächer absolviert werden können.  Die Prüfungsarbeiten in den für die jeweilige Erlaubnis oder Berechtigung zu absolvierenden Prüfungsfächern können auf maximal sechs Prüfungssitzungen aufgeteilt werden. Pro Prüfungssitzung kann jeweils nur ein Versuch pro Prüfungsfach absolviert werden.
Versuch	Zum Bestehen stehen dem Bewerber für jedes Prüfungsfach max. vier Versuche zur Verfügung.
Prüfungswoche	Eine Prüfungswoche im LBA beginnt grundsätzlich montags um 08:00 Uhr und endet donnerstags um 12:00 Uhr. In einer Prüfungswoche haben die Bewerber die Möglichkeit, die für Ihre Prüfungssitzung angemeldeten Prüfungsarbeiten zu absolvieren. In einer Prüfungswoche kann nur eine Prüfungssitzung pro Bewerber in Anspruch genommen werden.
Bundesportal	Online-Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen;  Zu finden unter: <a href="https://verwaltung.bund.de/">https://verwaltung.bund.de/</a>



## 4 Allgemeines

### 4.1 Ort der Prüfung

Alle theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des LBA werden im Prüfungssaal des Dienstgebäudes in der Hermann-Blenk-Straße 26 in Braunschweig durchgeführt.

### 4.2 Zeitpunkt der Prüfung

Die vorgesehenen Prüfungstermine für ein Kalenderjahr werden auf den Internetseiten des LBA veröffentlicht. Der Prüfungsraum ist an den Prüfungstagen Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Verbindlich sind ausschließlich die im individuellen Ladungsschreiben enthaltenen Zeiten.

#### Prüfungszeit

Für eine Prüfungssitzung steht dem Bewerber ein Zeitfenster zur Verfügung, das sich aus der Summe der zulässigen Bearbeitungszeiten der für die Sitzung beantragten Prüfungsarbeiten, multipliziert mit einem Pausenzeitfaktor von 1,3 errechnet und auf die volle Stunde aufgerundet wird. Die jeweiligen Bearbeitungszeiten sind auf der Internetseite des LBA veröffentlicht.

Ein verspätetes Erscheinen eines Bewerbers zur festgelegten Prüfungssitzung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen dazu, dass beantragte Prüfungsarbeiten nicht geschrieben werden können.

Der für die Prüfungssitzung des Bewerbers verbindliche Zeitrahmen, innerhalb dessen die Prüfung abzulegen ist, ist im Ladungsschreiben aufgeführt. Wird der Zeitrahmen bzw. die Öffnungszeit des Raumes überschritten, erfolgt die Beendigung der Prüfungssitzung durch das Aufsichtspersonal.

### 4.3 Prüfungsfrist

Eine Prüfung ist innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten vollständig abzulegen. Die Prüfungsfrist beginnt ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfungssitzung angetreten ist.

### 4.4 Art der Prüfung

Alle Prüfungen werden grundsätzlich computerbasiert durchgeführt.

### 4.5 Prüfungssprache

Die Prüfungsarbeiten können grundsätzlich nur in englischer Sprache abgelegt werden.

Ausnahme: Prüfungen zur Erlangung von Erlaubnissen für Flugtechniker auf Hubschraubern können nur in Deutsch abgelegt werden.

## 5 Anmeldung zur Prüfung

### 5.1 Antragstellung und Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber beantragt die Prüfungssitzungen schriftlich, per Fax, postalisch, per E-Mail (z.B. als pdf-Anhang) oder über das Bundesportal, beim Referat L2. Das hierzu erforderliche





Antragsformular für die angestrebte Erlaubnis oder Berechtigung bzw. der entsprechende Link zum Bundesportal werden auf der Website des LBA zur Verfügung gestellt.

Die Anträge auf Abnahme einer theoretischen Prüfung müssen vollständig ausgefüllt und fristgerecht (s. Kapitel 5.2) beim Referat L2 eingereicht werden.

Die notwendigen Prüfungsempfehlungen der ATO müssen auf dem entsprechenden Formblatt dem Antrag beigelegt sein.

Die Prüfungsempfehlung in einem Prüfungsfach kann nur nach vollständiger Beendigung der Ausbildung in diesem Fach erfolgen. Für die Beantragung des Erstversuchs muss die Prüfungsempfehlung vor Ende der Ausbildungsfrist erteilt worden sein. Eine Prüfungsempfehlung ist zwölf Monate gültig.

Die gleichzeitige Beantragung von mehreren Prüfungssitzungen, auch für unterschiedliche Zeiträume, ist nicht möglich. Ein Antrag auf eine weitere Sitzung ist erst nach Erhalt der vorherigen Ergebnismitteilung möglich.

## **5.2 Anmeldefristen**

Anträge auf Abnahme einer theoretischen Prüfung müssen bis spätestens Sonntag, acht Tage vor Beginn der gewünschten Prüfungswoche vollständig beim Referat L2 eingegangen sein. Beispiel: liegt der gewünschte Prüfungstermin in der Kalenderwoche 29, muss die Anmeldung spätestens am Sonntag der Kalenderwoche 27 eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

## **5.3 Prüfungstermin**

Die angebotenen Prüfungstermine für das jeweilige Kalenderjahr werden auf den Internetseiten des Referats L2 veröffentlicht. Die Terminvergabe erfolgt in der Regel zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wunschtermine sowie Ausschlussstermine (z.B. nicht in der KW 31, nicht mittwochs, ...) können auf dem Antragsformular angegeben werden. Diese werden soweit wie möglich berücksichtigt, eine Umsetzung kann jedoch nicht garantiert werden.

Nach Bearbeitung des Antrags erhält der Bewerber ein Ladungsschreiben mit den entsprechenden Prüfungsdaten.

## **5.4 Änderung persönlicher Daten**

Änderungen von Namens- und/oder Adressdaten sind dem Referat L2 unter Verwendung des hierfür im Internet zur Verfügung gestellten Formblattes unverzüglich mitzuteilen.

## **5.5 Gebühren**

Mit der Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht ein Kostenbescheid über die entsprechende Prüfungsgebühr gem. Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der LuftkostV. Darin wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Erlaubnis oder Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erhoben, unabhängig davon, wie diese auf einzelne Prüfungssitzungen verteilt werden. Werden in weiteren Prüfungssitzungen nur Erstversuche unternommen, ergeht kein weiterer Kostenbescheid. Werden in einer Prüfungssitzung gleichzeitig Erst- und Wiederholungsversuche (oder nur Wiederholungsversuche) unternommen, bezieht sich der Kostenbescheid nur auf die Wiederholungsversuche und berechnet sich nach Punkt 28 des Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses.



Für die Ablegung einer Sprechfunkprüfung werden zusätzliche Gebühren erhoben.

### **5.5.1 Gebührenübernahme und -befreiung**

Sollen die Gebühren durch eine andere Person oder Organisation als dem Antragsteller selbst übernommen werden, ist zusammen mit dem Erstantrag eine entsprechende Übernahmeerklärung für die Prüfungsgebühren einzureichen.

Liegen Gründe für eine Gebührenbefreiung vor, ist diese ebenfalls zusammen mit dem Erstantrag zu beantragen.

Anträge auf Gebührenbefreiung und Übernahmeerklärungen, die nicht mit dem Erstantrag eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

### **5.6 Anrechnung theoretischer Kenntnisse**

Hat ein Bewerber bereits eine theoretische JAR- oder Teil-FCL Prüfung bestanden, können einzelne Prüfungsfächer auf die zu absolvierende Prüfung angerechnet werden.

Die Anrechnung ist auf dem entsprechenden Formblatt, das auf den Internetseiten des LBA zu finden ist, oder im Bundesportal gesondert zu beantragen.

## **6 Prüfungsablauf**

### **6.1 Anmeldung am Prüfungstag**

Der Bewerber muss sich unter Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) beim Pförtner am Haupteingang melden.

Zur Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände befinden sich Schließfächer vor dem Prüfungssaal. Die Schlüssel werden vom Pförtner ausgegeben. Das Luftfahrt-Bundesamt übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände.

### **6.2 Identitätskontrolle**

Vor Beginn einer Prüfungssitzung hat sich der Bewerber beim Aufsichtspersonal im Prüfungssaal zu melden und sich unter Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises zu identifizieren.

Der Identitätsnachweis des Bewerbers muss für die Dauer der Prüfung, mit Ausnahme der Pausen, auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz sichtbar liegen bleiben. Nach einer Pause hat sich der Bewerber mit Identitätsnachweis beim Aufsichtspersonal zurück zu melden.

### **6.3 Aufsichtspersonal**

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfungssitzung auszuschließen.

Das Aufsichtspersonal gibt ausschließlich Hilfestellung zur Handhabung der Arbeitsstation. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

### **6.4 Anmeldung an der Arbeitsstation**

Die Anmeldung im Prüfungssystem erfolgt mit Benutzername und Passwort. Eine Karte mit den erforderlichen Anmeldedaten befindet sich an dem, dem Bewerber zugewiesenen



Arbeitsplatz. Nach der Anmeldung erscheint eine Übersicht über die beantragten Prüfungsarbeiten.

Mit der Anmeldung im Prüfungssystem gilt die Prüfungssitzung als angetreten.

## **6.5 Bearbeitung der Prüfungsarbeiten**

Die Reihenfolge der Bearbeitung der Prüfungsarbeiten sowie Pausenzeiten zwischen zwei Prüfungsarbeiten werden nicht vorgegeben.

## **6.6 Anlagen**

Für einige Prüfungsarbeiten werden Anlagen in Papierform benötigt. Diese werden vom System automatisch zusammengestellt und ausgedruckt. Sie sind vom Bewerber selbständig bei der Prüfungsaufsicht abzuholen. Die Prüfungszeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Erhalt der vollständigen Anlagen bestätigt wurde.

Unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Prüfungsarbeit sind diese Anlagen bei der Prüfungsaufsicht abzugeben.

## **6.7 Aufzeichnungen**

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind am Ende der Prüfungssitzung beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Die Aufzeichnungsbögen können vom Aufsichtspersonal eingezogen und durch neue Bögen ersetzt werden.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfungszeit zulässig. Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung.

## **6.8 Verlassen des Prüfungssaales**

Das Verlassen des Prüfungsplatzes ist nach der Anmeldung im Prüfungssystem grundsätzlich nicht gestattet.

Vor Verlassen des Prüfungssaals muss die Bearbeitung einer Prüfungsarbeit beendet und die Prüfungsarbeit geschlossen sein, außerdem muss eine Abmeldung aus dem Prüfungssystem erfolgen (es erscheint das Anmeldefenster zum Einloggen mit Benutzername und Passwort)

Nach Rückkehr an den Prüfungsplatz ist umgehend mit der Bearbeitung der nächsten Prüfungsarbeit zu beginnen.

## **6.9 Arbeitsmittel**

Vom Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellte Arbeits- und Hilfsmittel:

- Wissenschaftlicher Taschenrechner
- Aufzeichnungspapier
- Gehörschutz (individueller Gehörschutz ist grundsätzlich nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht)
- Informationen zum Prüfungsablauf sowie Bedienungsanleitung des Taschenrechners (weiße Mappe)



Erlaubte Hilfsmittel, die vom Bewerber mitzubringen sind:

- Schreibutensilien (Stifte, Radiergummi, Spitzer)
- Zirkel
- Lineal
- Winkelmesser bzw. Kursdreieck
- mechanischer Navigationsrechner
- Für Flugdienstberater-Prüfungen ist ein elektronischer, nicht programmierbarer Navigationsrechner erlaubt

Alle anderen Gegenstände (auch Verpackungen, Bedienungsanleitungen, Notizzettel, Wörterbücher und Hüllen etc.) sind im Prüfungsraum grundsätzlich nicht gestattet.

### **6.10 Abmeldung**

Nach Beendigung der letzten Prüfungsarbeit oder bei vorzeitiger Beendigung der Prüfungssitzung (z.B. aus krankheitsbedingten Gründen), hat sich der Bewerber bei der Aufsicht abzumelden und dabei alle Unterlagen abzugeben, das Schließfach zu räumen und dessen Schlüssel beim Pförtner abzugeben.

## **7 Verstöße gegen die Prüfungsordnung / Täuschungsversuche**

Wird festgestellt, dass der Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann eine bestimmte Prüfungsarbeit, alle Arbeiten der Prüfungssitzung oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen entsprechenden Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von allen weiteren Prüfungssitzungen in allen Mitgliedstaaten der EASA ausgeschlossen.

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere:

- die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern im Prüfungssaal,
- die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungssaal,
- das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungssaal (vgl. Kapitel 0). Hierzu zählen insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches und eigene Taschenrechner) sowie Wörterbücher und jegliche Art von Notizzetteln.

## **8 Ergebnismitteilung**

Die Ergebnisse der Prüfungssitzungen werden dem Bewerber in der Regel am Tag nach Beendigung seiner Prüfungssitzung schriftlich, je nach Antragstellung entweder postalisch oder über das Bundesportal, übersendet. Während einer Prüfungssitzung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungssitzung erteilt.

Im Prüfungsbescheid (s. Anlage) sind alle Daten zur aktuellen Prüfungssitzung sowie Informationen über den bisherigen Verlauf der Prüfung (Anzahl der absolvierten und noch verfügbaren Sitzungen und Versuche, erreichte Ergebnisse in Prozent) zusammengefasst.



## 9 Rücktritt

Rücktritte können als formloses Schreiben per E-Mail an [theoriepruefungen@lba.de](mailto:theoriepruefungen@lba.de) oder über das Bundesportal erklärt werden. Der Bewerber erhält daraufhin eine Bestätigung der Rücktrittserklärung und kann dann eine neue Prüfungssitzung in einen anderen Zeitraum beantragt werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an einer Prüfungssitzung in der ursprünglich beantragten Prüfungswoche ist damit erloschen.

Wenn der Bewerber bereits zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung einen Ersatztermin vorschlagen will, ist zeitgleich mit der Bekanntgabe des Rücktritts ein Antragsformular für den neuen gewünschten Prüfungstermin und gegebenenfalls die zugehörige Prüfungsempfehlung einzureichen.

Eine Anrechnung der nicht wahrgenommenen Prüfungssitzung auf die maximal mögliche Anzahl von Prüfungssitzungen und – versuchen erfolgt nicht.

Bei der Anmeldung zur nächsten Sitzung wird eine Bearbeitungsgebühr von 40 € fällig.

Eine Erstattung bereits gezahlter Prüfungsgebühren erfolgt nicht. Die bereits gezahlte Prüfungsgebühr wird auf die nächste Sitzung angerechnet.

Wiederholungsfächer, die bei der Sitzung, von der der Bewerber zurückgetreten ist, nicht beantragt waren, werden bei der nächsten Prüfungssitzung gesondert berechnet.

**Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungsarbeiten ist nicht möglich.**



**Luftfahrt-Bundesamt**  
 Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des  
 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

Anlage



**Luftfahrt-Bundesamt**  
 Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
 für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Herr  
 Test Kandidat

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
 Unser Zeichen:  
 Unsere Nachricht vom:  
 Auskunft erteilt: Frau LBA  
 Telefon: 0531 2355-4280  
 Telefax: 0531 2355-4299  
 E-Mail: theoriepruefungen@lba.de  
 Datum: 29. November 2023

Theoretische Prüfung zum Erwerb der Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL(H)/IR) gemäß Anhang I, Punkt FCL.515(b) der EU-Verordnung Nr. 1178/2011 - Ihre 2. Sitzung vom 14.11.2023

Sehr geehrter Herr Kandidat

Ihre Prüfungsergebnisse stellen sich nach Ihrer 2. Prüfungssitzung wie folgt dar:

Prüfungsfach	Sitzung	Versuch	Datum	Erreichte	Ergebnis
010 - Air Law	1	1	23.10.2023	77 %	bestanden
021 - AGK Airframe/Systems/Power Plant	2	2	13.11.2023	77 %	bestanden
022 - AGK Instrumentation	1	1	25.10.2023	80 %	bestanden
031 - FPP Mass and Balance					
033 - FPP Flight Planning and Monitoring					
034 - FPP Performance (Helicopters)	1	1	25.10.2023	73 %	nicht bestanden.
040 - Human Performance	2	1	14.11.2023	80 %	bestanden
050 - Meteorology	2	1	13.11.2023	74 %	nicht bestanden.
061 - General Navigation					
062 - Radio Navigation					
070 - Operational Procedures					
082 - Principles of Flight (Helicopters)	1	1	25.10.2023	81 %	bestanden
090 - Communications	1	1	25.10.2023	93 %	bestanden

Nach den Bewertungskriterien aus FCL.025(b) haben Sie die Prüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen. Für die Beantragung einer weiteren Prüfungssitzung nutzen Sie bitte das entsprechende Antragsformular auf unserer Internetseite. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass höchstens 4 Versuche in jedem Prüfungsfach und insgesamt maximal 6 Prüfungssitzungen möglich sind.

Ihre Prüfungsfrist endet am 30.04.2025

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

Unterzeichner

Luftfahrt-Bundesamt  
 Dienstgebäude HBS  
 Hermann-Blenk-Straße 28  
 38108 Braunschweig

ÖPNV  
 Bus 438 Richtung „Flughafen“  
 Haltestelle „Luftfahrt-Bundesamt“

Kommunikation  
 Telefon 0531 2355-0  
 Fax 0531 2355-9099  
 Internet www.lba.de  
 E-Mail info@lba.de  
 De-Mail poststelle@lba.de-mail.de

Bankverbindung  
 Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA  
 Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
 IBAN DE38 8600 0000 0088 0010 40  
 BIC/SWIFT MARKDEF1880